

COVID-19: Übersicht der Verfügungen und Verordnungen von Bund und Ländern

Dr. Matthias Lang, Anja Holtermann

09-2020

 Auf Twitter teilen

 Auf LinkedIn teilen

Bird & Bird | News Center

Sie möchten wissen, welche Verordnungen, Bußgeldkataloge und FAQ-Dokumente anlässlich der Corona-Pandemie aktuell in den einzelnen Bundesländern gelten? Dann sind Sie auf dieser Seite genau richtig.

Wir haben hier für Sie eine Übersicht über die aktuellen Verordnungen, Bußgeldkataloge und FAQs der Länder erstellt. Sollten Sie sich dafür interessieren, welche Informationen, Hinweise und FAQ-Dokumente anlässlich der Corona-Pandemie aktuell von Datenschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden, dann finden Sie hier eine gesonderte [Übersicht zu diesem Themenkomplex](#).

Bitte beachten Sie: Alle Einschränkungen von Grundrechten erfordern eine Rechtfertigung. Die Rechtfertigung ist dabei nicht statisch, sondern muss im Lichte der sich wandelnden Erkenntnisse zur Gefährdungslage inhaltlich und zeitlich überprüft werden. Zur Rechtmäßigkeit einiger Regelungen und Auslegungen können daher Bedenken bestehen, auf die wir hier allerdings nicht näher eingehen können. Aktuelle Rechtsprechung zur Corona-Pandemie finden Sie [hier](#) zusammengestellt.

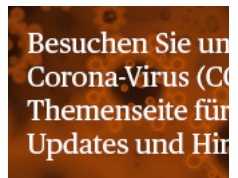
Aktuelle Entwicklung in Deutschland

Informationen zu derzeitigen Fallzahlen sowie zur Risikobewertung für Deutschland finden Sie auf der [Homepage des Robert-Koch-Institutes](#). Zuletzt am 27. August 2020 beschlossen die Bundeskanzlerin und die Länder, dass weitere Lockerungen der Maßnahmen derzeit nicht zu rechtfertigen sind. Den Beschluss finden Sie [hier](#). Die Bürgerinnen und Bürger sind weiter angehalten, die Zahl der Menschen, zu denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. Darüber hinaus gehende Kontaktbeschränkungen sind Sache der Länder und werden in den jeweiligen Verordnungen festgelegt. Hygienemaßnahmen sowie der Mindestabstand von 1,5 Metern sollen weiterhin eingehalten werden. Großveranstaltungen sind aktuell bis Ende Oktober 2020 untersagt. Dieses Verbot soll nun bis Ende Dezember verlängert werden. Zudem soll ab dem 01. Oktober die vorzeitige Beendigung der Selbstisolation (Quarantäne) für Reiserückkehrer durch einen Corona-Test frühestens ab dem 5. Tag nach Rückkehr möglich sein.

Seit einigen Wochen steigen die Infektionszahlen wieder stärker an, am Samstag, den 22. August, erreichte die Zahl der Neuinfizierten wieder den höchsten Wert seit April mit 2034 Neuinfektionen. Ob die sog. „zweite Welle“ bereits in Deutschland eingekehrt ist, bleibt abzuwarten. Es muss ebenso noch geklärt werden, ob und welcher Form Weihnachtsmärkte und Karnevalsveranstaltungen stattfinden werden können. Laut dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg können Demonstrationen gegen die Hygienemaßnahmen nicht verboten werden, solange konkrete individuelle Hygienekonzepte vorgelegt werden und ausreichende Versammlungsflächen eingeplant werden. Zudem müsse die Zahl an eingesetzten Ordnern und Deeskalations-Teams angemessen sein. ([Beschlüsse des OVG Berlin – Brandenburg vom 29. August 2020 – OVG 1 S 101/20 und OVG 1 S 102/20](#)). Ein Corona-Protestcamp auf der Straße des 17. Juli, geplant für den Zeitraum vom 30. August bis zum 14. September, bleibt jedoch verboten. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigten die Aufrechterhaltung des Verbots damit, dass der Schutz des Allgemeinwohls im konkreten Fall gegenüber dem Recht auf Versammlungsfreiheit überwiege. Entscheidend sei, dass auch hier ein geeignetes Hygienekonzept, fehlte ([Beschluss des BVerfG vom 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20](#)).

Corona-Warn-App

Zwischenzeitlich steht seit dem 16.06.2020 die **Corona-Warn-App** (Android und iOS) in den App Stores zum [Download](#) bereit. Mit der App soll anonym und schnell darüber informiert werden, wenn sich eine Person in der Nähe eines



[Lesen Sie mehr >](#)

Kontakte

[Anja Holtermann](#)

Associate | [Deutschland](#)

 +49 (0)211 2005 6000

 anja.holtermann@twobirds.com

 vCard

[Dr. Matthias Lang](#)

Partner | [Deutschland](#)

 +49211 2005 6293

 matthias.lang@twobirds.com

 vCard

 LinkedIn

Infizierten aufgehalten hat. Weitere Informationen rund um die App finden Sie [hier](#).

Reisen in Zeiten von Corona

Die Reisewarnung für EU-Länder und einige weitere europäische Staaten wurde zum 15.06.2020 durch das Bundeskabinett aufgehoben. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#). Am 15.05.2020 einigten sich Bund und Länder darauf, die grundsätzliche Quarantänepflicht für Einreisende aus EU- und Schengen-Staaten sowie aus Großbritannien aufzuheben. Dennoch gelten einige Gebiete in EU-Ländern als Risikogebiete, so zum Beispiel Spanien, die französischen Gebiete Île-de-France und Provence-Alpes-Côte d'Azur, Gebiete in Kroatien, einige rumänische Kreise sowie die Region Brüssel. Von Reisen in Risikogebieten rät das Auswärtige Amt ab. Seit dem 8. August gilt für alle Reiserückkehrer aus Risikogebieten eine **Testpflicht**, wobei die Corona-Tests für solche Reisenden kostenlos sind. Zudem sind Reiserückkehrer aus Risikogebieten dazu verpflichtet, die Aussteigekarten unverzüglich innerhalb eines Tages an die zuständigen Gesundheitsämter zu vermitteln, um die Überwachung der Einreisequarantänepflicht zu ermöglichen. Reisende aus Nicht-Risikogebieten dürfen sich bis zum 15. September kostenlos testen lassen.

Dort, wo die regionale Dynamik im Infektionsgeschehen (mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen) dies erfordert, wurden im öffentlichen Raum weitergehende Kontaktbeschränkungen erlassen, um den Ausbruch einzudämmen und ein überregionales Infektionsgeschehen zu verhindern. Zwischenzeitlich war der Kreis Gütersloh (nachdem dort in einem fleischverarbeitenden Betrieb ein Infektionsherd ausgebrochen war) betroffen. Hier hatte die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in einer gesonderten, nun außer Kraft getretenen **Verordnung** Abweichungen von den Regelungen der nordrhein-westfälischen **Coronaschutzverordnung** getroffen. Diese Regionalverordnung setzte das OVG NRW mit **Beschluss vom 06.07.2020 (Az.: 13 B 940/20.NE)** Beschluss vom 06.07.2020 (Az.: 13 B 940/20.NE) jedoch außer Vollzug, da sie aufgrund der unterschiedlich hohen Infektionszahlen in verschiedenen Städten und Gemeinden gegen den Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Nachdem die Infektionszahlen im Kreis sanken, teilte das Land NRW mit, dass es keine neuen Maßnahmen für einzelne Gemeinden des Kreises geben werde. Ähnliche regionale Regelungen wurden seitdem von den Ländern nicht durchgesetzt.

Für Menschen **aus Gebieten mit erhöhter Dynamik im Infektionsgeschehen im Inland** gelten für die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zusätzliche Beschränkungen. **Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt** verbieten Beherbergungsbetrieben Gäste aufzunehmen, die aus einem solchen Gebiet anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen von diesen Regelungen gelten für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat das Beherbergungsverbot des Freistaats für Gäste aus Corona-Hotspots in anderen Bundesländern jedoch vorläufig außer Vollzug gesetzt. Nach Einschätzung der Richter ist die strikte bayerische Regelung nicht verhältnismäßig, wie der BayVGH mitteilte (**Beschluss vom 28.07.2020 Az. 20 NE 20.1609**).

Die Einreise nach **Mecklenburg-Vorpommern** ist Urlaubern aus Risikogebieten untersagt. Dies galt gemäß § 5 Abs. 8 S. 1 der Corona-Lockerungs-Landesverordnung **Mecklenburg-Vorpommerns** bis zum 4. September 2020 zusätzlich für alle Tagestouristen aus anderen Bundesländern. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung erschien im hohen Maße fragwürdig. In **Rheinland-Pfalz** und **Schleswig-Holstein** müssen sich Einreisende unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern.

In allen Bundesländern gelten weitere Einreisebeschränkungen für Menschen, die aus dem Ausland einreisen und sich zu einem Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem ausländischen Risikogebiet (**laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts**) aufgehalten haben. Die jeweiligen Landesverordnungen gebieten diesen Personen, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen von diesen Einreisebeschränkungen sind Personen, die einer landesrechtlichen Ausnahme unterliegen und die keine Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen. Unter anderem haben die Länder Ausnahmen für Personen vorgesehen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, oder die durch ein ärztliches Zeugnis belegen können, dass sie innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise negativ auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Maskenpflicht

Seit Mittwoch, den 29.04.2020, bestehen in allen Bundesländern (inhaltlich unterschiedliche ausgeprägte) Maskenpflichten.

Eine Übersicht zu den Hygienemaßnahmen der Länder einschließlich insbesondere der Maskenregelung finden Sie in dieser **Übersicht**. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird bislang von allen damit beschäftigten Gerichten für rechtmäßig erachtet (**siehe z.B. Beschluss des OVG Bremen vom 12.05.2020, Az. 1 B 140/20**). Nach einigen Überlegungen zur Abschaffung der Maskenpflicht, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, haben die Gesundheitsminister der Bundesländer am 06.07.2020 entschieden, dass eine solche Abschaffung derzeit nicht in

NEWS-SUCHE

Sie können nach ein oder Praxisbereich optional nach Stand

Sektor

Praxisbereich

Land

Suchen nach über i

LATEST TWEETS

Join our Aviation Fin
September where the
market insights and i
of... <https://t.co/1Sst>
23 Stunden her 9/8/2020

What opportunities d
liberalisation of #Me
bring to businesses?
Lutzhoef expla...
<https://t.co/NY2v6NG>
2 Tage her 9/7/2020

Betracht komme und eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden soll – dennoch ist die Debatte über die Maskenpflicht noch nicht abgeschlossen. NRW verschärfte angesichts der steigenden Infektionszahlen die Bußgelder: Wer beim Bus- oder Bahnfahren keinen Mund-Nase-Schutz trägt, dem droht ohne vorherige Verwarnung ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro und die sofortige Beendigung der Fahrt (§ 2 Abs. 3 Nr. 10 CoronaSchVO NRW). Eine gleiche Regelung wurde in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Auch Stuttgart erhöhte die Bußgelder. Dort beträgt die Mindeststrafe für Privatpersonen jetzt 75 Euro, statt wie bisher 25 Euro. In der Ministerpräsidentenkonferenz mit Kanzlerin Merkel am 27.08.2020 einigte man sich darauf, dass bundesweit bei Verstößen gegen die Maskenpflicht ein Bußgeld von mindestens 50 Euro verhängt werden soll. Sachsen-Anhalt wird kein Bußgeld für solche Verstöße einführen.

Schul- und Kitabetrieb

Die Schulen und Kitas nehmen in allen Bundesländern nach den Sommerferien wieder den Betrieb auf. In den meisten Bundesländern besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Schulen, nicht aber während des Unterrichts. In NRW müssen die Masken bis zum 31.08.2020 auch während des Unterrichts getragen werden. Diese Regelung wurde von der Landesregierung jedoch nicht verlängert. Ein Eilantrag von drei Schülern gegen diese Regelung wurde vom Oberverwaltungsgericht in Münster wegen fehlender Beweise für Gesundheitsgefahren abgelehnt (siehe Beschluss des OVG Münster vom 20.08.2020 – 13 B 2297/20.NE). Die Regelung sei verhältnismäßig, da die Pflicht Grund- und Förderschüler nicht treffe, und die Maske aus pädagogischen Gründen zeitweise abgenommen werden könne. Außerdem könnten durch die Schulleitungen aus medizinischen Gründen Ausnahmen genehmigt werden. Das VG Düsseldorf erklärte im selben Kontext, dass Schulen keine Ermächtigung für einen pauschalen Ausschluss vom Unterricht wegen Maskenverweigerung besäßen. Ein Schulausschluss auf der Grundlage des § 54 SchulG NRW sei nur möglich, wenn eine konkrete Gesundheitsgefahr von den Schülern ausgehe (siehe Beschluss des VG Düsseldorf vom 28.08.2020 - 18 L 1608/20).

Sachsen und das Saarland verzichten bis jetzt auf eine Maskenpflicht. Nach dem Schulbeginn kam es jedoch bereits schnell vermehrt zu Corona-Fällen, was zur Quarantäne von einzelnen Schulklassen und bereits zu der vorsorglichen Schließung von ganzen Kitas durch das Gesundheitsamt führte.

In allen Bundesländern, außer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bremen und Schleswig-Holstein, sind momentan kostenlose Corona-Tests für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kitas und Schulen auch ohne Symptome, teilweise auch regelmäßig, möglich.

Rechtsschutz gegen Corona-Maßnahmen

Weiterhin sollten sich Betroffene die Frage stellen, ob oder inwiefern ein **Vorgehen gegen als nicht gerechtfertigt erscheinende Beschränkungen** sinnvoll ist. Dies kann vom Versuch einer einvernehmlichen Änderung von Vollzugsmaßnahmen über Initiativen zur Änderung der Corona-Verordnungen bis zu gerichtlichem Rechtsschutz reichen. Jüngere Entscheidungen zeigen, dass die Neigung der Gerichte, Rechtsschutz zu gewähren, durchaus vorhanden ist. Das Bundesverfassungsgericht ist der allzu leichtfertigen Zurückdrängung von Grundrechten inzwischen wiederholt entgegengetreten. Beachten Sie, dass bei der Hinnahme rechtswidriger Maßnahmen Schadensersatzansprüche gegen den Staat regelmäßig ausscheiden. Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob Schließungen oder Untersagungen Schadensersatzansprüche ausgelöst haben.

Allgemeine Hintergrundinformationen

Die Corona-Verbote haben ihre rechtliche Basis typischerweise in Verordnungen oder Allgemeinverfügungen. Beide richten sich direkt an die Bürger. Die Vorschriften sind (Vollziehbarkeit/ Rechtmäßigkeit unterstellt) von den Bürgerinnen und Bürgern einzuhalten. Die Länder machen dabei typischerweise von den Ermächtigungen des § 32 S. 1 IfSG (Verordnungen) und § 28 Abs. 1 IfSG (Allgemeinverfügungen) Gebrauch.

Diese Maßnahmen beziehen bzw. bezogen sich einerseits insbesondere auf Kontaktbeschränkungen und andererseits auf bestimmte Betriebsuntersagungen oder -einschränkungen bzw. Veranstaltungsverbote. Beides muss man voneinander trennen. Eine Kontaktbeschränkung rechtfertigt also keine Betriebsuntersagung oder -einschränkung.

Die Kontaktbeschränkungen halten Bürger an, physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb von Angehörigen des eigenen Hausstandes bzw. eines weiteren Haushalts zu reduzieren. Die Betriebsuntersagungen oder -einschränkungen bzw. Veranstaltungsverbote richten sich an Betriebe, die nunmehr verpflichtet sind, ihre Tätigkeit für die in der jeweiligen Verordnung geltende Dauer zu schließen oder einzuschränken, bzw. eine Veranstaltung in dieser Zeit nicht abzuhalten.

Zu beachten ist, dass sich die Regelungen in den Ländern weiterhin zum Teil signifikant unterscheiden und sich die Regelungen in sehr kurzer Zeit mehrfach ändern können. Manchmal ist es auch nur die Auslegung der Regelungen. Unterschiede können auch wegen unterschiedlicher lokaler Infektionslagen bestehen. Schließlich gibt es innerhalb der Länder eine regional divergierende Anwendungspraxis. Teilweise helfen (rechtlich nicht bindende) Erläuterungen auf Landesebene, z.B. FAQ-Dokumente zu häufigen Fragen. Um sich den Text der Verordnung, der FAQs und sonstiger Regelungen anzusehen, klicken Sie auf die Links in der nachfolgenden Übersicht.

Bitte beachten Sie: Da aufgrund der ständig wechselnden Situation die Bundesländer teilweise täglich neue Regelungen erlassen, aktualisieren wir die Übersicht in unregelmäßigen Abständen. Die auf unseren Seiten dargestellte

Lage kann trotzdem der nicht der aktuellen Rechtslage möglicherweise nicht (mehr) entsprechen.

Stand: 04.09.2020, 14:30 Uhr

Die zuletzt eingepflegten Änderungen in nachstehendem Text beziehen sich insbesondere auf weitere (Änderungs-)Verordnungen in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Beachten Sie zu den Hygienemaßnahmen der Länder einschließlich der Maskenpflicht auch [unsere gesonderte Übersicht](#).

Zu Ihren konkreten Fragen beraten wir Sie gerne individuell, kommen Sie einfach auf uns zu.

Bundesrepublik Deutschland

- [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz – IfSG\)](#)
- [Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes](#) vom 27.03.2020
 - **Geltung:** Ab 28.03.2020 bzw. 30.03.2020 (Art. 1 Nr. 7-10), 01.01.2021 (Art. 2), 01.04.2021 (Art. 3)
- [Tagesaktuelle Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit](#)
- [Informationen zum Bevölkerungsschutz des Bundesministeriums des Innern](#)
- [Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)
- [Informationen zur Situation des Arbeitsmarktes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)
- [Informationen zu rechtlichen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherschutzes](#)
- [Übersicht zu den \(politischen\) Maßnahmen der Bundesregierung in Bezug auf das Coronavirus](#)
- [Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten](#) vom 06.08.2020

Baden-Württemberg

- [Allgemeine Informationen des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2](#) vom 23.06.2020 in der Fassung vom 06.08.2020.
 - **Geltung:** 06.08.2020 – 30.09.2020/31.10.2020
- [Verordnung für Ein- und Rückreisende](#) vom 14.07.2020 in der ab 15.07.2020 gültigen Fassung
 - **Geltung:** 25.08.2020 – 30.09.2020
- [Corona-Verordnung Beherbergungsverbot](#) vom 15.07.2020
 - **Geltung:** 15.07.2020 – 30.09.2020
- [FAQ zur Corona-Verordnung](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Bayern

- [Allgemeine Informationen des Landes Bayern](#)
- [Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 6. BayIfSMV](#) vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 01. September 2020
 - **Geltung:** 22.06.2020 – 18.09.2020
- [Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus \(Einreise-Quarantäneverordnung – EQV\)](#) vom 15. Juni 2020 in der Fassung vom 01.09.2020
 - **Geltung:** 08.07.2020 – 18.09.2020
- [Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“](#) vom 22.06.2020
 - **Geltung:** Ab 22.06.2020

- [Bußgeldkatalog „Einreise-Quarantäneverordnung – EQV“](#)
 - **Geltung:** Ab 10.04.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Bayern](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Berlin

- [Allgemeine Informationen des Landes Berlin](#)
- [SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020, zuletzt geändert am 11.08.2020](#)
 - **Geltung:** 24.06.2020 – 24.10.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Berlin](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Brandenburg

- [Allgemeine Informationen des Landes Brandenburg](#)
- [Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg \(SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV\) vom 12.06.2020, geändert durch Verordnung vom 11.08.2020](#)
 - **Geltung:** 15.06.2020 – 04.09.2020
- [Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg \(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV\) vom 12.06.2020](#)
 - **Geltung:** 16.06.2020 – 04.09.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Brandenburg](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Bremen

- [Allgemeine Informationen des Landes Bremen](#)
- [Fünfzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Fünfzehnte Coronaverordnung\) vom 05.08.2020](#)
 - **Geltung:** 02.09.2020 – 02.10.2020
- [Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus \(CoronaVO\) vom 03.04.2020](#)
 - **Geltung:** Ab 04.04.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Bremen](#)

Hamburg

- [Allgemeine Informationen des Landes Hamburg](#)
- [Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg \(Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO\)](#)
 - **Geltung:** 01.09.2020 – 30.11.2020/19.10.2020
- [Bußgeldkatalog](#)
 - **Geltung:** Ab 01.07.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Hamburg](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Hessen

- [Allgemeine Informationen des Landes Hessen](#)
- [Siebzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11.08.2020](#)
 - **Geltung:** 01.08.2020 – 31.10.2020
- [Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie \(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung\) vom 07.05.2020 in der Fassung vom 20.07.2020](#)
 - **Geltung:** 09.05.2020 – 31.10.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Hessen](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Mecklenburg-Vorpommern

- [Allgemeine Informationen des Landes Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern \(Corona-Lockerungs-LVO MV\) vom 07.07.2020](#)
 - **Geltung:** 08.07.2020 – 09.10.2020
- [Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern \(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV\) vom 09.04.2020](#)
 - **Geltung:** 09.04.2020 – 09.10.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Niedersachsen

- [Allgemeine Informationen des Landes Niedersachsen](#)
- [Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus](#) vom 10.07.2020 in der Fassung vom 26.08.2020
 - **Geltung:** 29.08.2020/01.09.2020 – 14.09.2020/31.10.2020
- [Bußgeldkatalog „Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie“](#) vom 27.08.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Niedersachsen](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Nordrhein-Westfalen

- [Allgemeine Informationen des Landes Nordrhein-Westfalen](#)
- [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO\) vom 31.08.2020](#)
 - **Geltung:** 01.09.2020 – 15.09.2020
- [Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende \(Coronaeinreiseverordnung – CoronaEinrVO\)](#)
 - **Geltung:** 01.09.2020 – 15.09.2020
- [Coronaeinreiseverordnung](#) ab 12.08.2020
 - **Geltung:** 12.08.2020 – 31.08.2020
- [Bußgeldkatalog „Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG im Zusammenhang mit der CoronaSchVO“](#)
- [FAQ zum Coronavirus in Nordrhein-Westfalen](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Rheinland-Pfalz

- [Allgemeine Informationen des Landes Rheinland-Pfalz](#)
- [Konsolidierte Fassung der zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(10. CoBeLVO\) vom 19.06.2020 in der Fassung vom 25.06.2020](#)
 - **Geltung:** 24.06.2020 – 15.09.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Rheinland-Pfalz](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Saarland

- [Allgemeine Informationen des Saarlands](#)
- [Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie \(VO-CP\) in der Fassung vom 21.08.2020](#)
 - **Geltung:** 24.08.2020 – 06.09.2020/31.10.2020
- [FAQ zum Coronavirus im Saarland](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Sachsen

- [Allgemeine Informationen des Landes Sachsen](#)

- [Verordnung des Sächsischen Staatsministers für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenarbeit zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 \(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO\)](#) vom 25.08.2020
 - **Geltung:** 01.09.2020 – 01.11.2020
- [Corona-Quarantäne-Verordnung](#) vom 14.07.2020
 - **Geltung:** Ab 18.07.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Sachsen](#) (zuletzt abgefragt: 31.08.2020, 09:00 Uhr)

Sachsen-Anhalt

- [Allgemeine Informationen des Landes Sachsen-Anhalt](#)
- [Siebte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt \(Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV\)](#) vom 30.06.2020
 - **Geltung:** 02.07.2020 – 16.09.2020 / 31.10.2020
- [Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus](#) vom 09.04.2020 zuzüglich der 1. - 4. Änderungsverordnung
 - **Geltung:** Ab 10.04.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Sachsen-Anhalt](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Schleswig-Holstein

- [Allgemeine Informationen des Landes Schleswig-Holstein](#)
- [Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO\)](#) vom 01.09.2020
 - **Geltung:** 02.09.2020 – 04.10.2020
- [Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein \(Corona-Quarantäneverordnung\)](#) vom 01.09.2020
- [FAQ zum Coronavirus in Schleswig-Holstein](#) (zuletzt abgefragt: 04.09.2020, 14:30 Uhr)

Thüringen

- [Allgemeine Informationen des Landes Thüringen](#)
- [Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)
 - **Geltung:** 30.08.2020 – 30.09.2020
- [Vierte Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2](#)
 - **Geltung:** 16.07.2020 – 30.09.2020
- [Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten](#) vom 13.06.2020 in der Fassung vom 16.07.2020
 - **Geltung:** 16.07.2020– 30.08.2020

Europäische Union

- [Überblick über die Krisenreaktion der Kommission](#)
- [Aktuelle Informationen zum Reisen und Verkehr innerhalb der Europäischen Union](#)
- [Übersicht über die Informationsseiten der einzelnen EU-Länder \(zusammengestellt von der Europäischen Kommission\)](#)

[Karriere](#)

[Business Services](#)

[Juristen](#)

[Ausbildung](#)

[Bird & Bird in der Community](#)

[Bird & Bird in der Community](#)

[Vielfalt und Integration](#)

[Umwelt](#)

[Etwas zurückgeben](#)

[Hilfe](#)

[Impressum](#)

[Privatsphäre und Cookies](#)

[Erreichbarkeit](#)

[Sitemap](#)

[Im Kont](#)

[LinkedIn](#)

[Twitter](#)

[WeChat](#)

[Anmeldung](#)

[Alumni](#)